

BUNDESGERICHTSHOF

XI ZR 210/89

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

1. Dr. med. Rolf O [REDACTED], R [REDACTED]straße [REDACTED],
M [REDACTED],
2. Karl-Heinz O [REDACTED], L [REDACTED] Straße [REDACTED],
G [REDACTED],

Beklagte und
Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED] und
v. [REDACTED] -

gegen

Ra [REDACTED] W [REDACTED] e.G., vertreten durch den Vorstand,
H [REDACTED]straße [REDACTED], W [REDACTED],

Klägerin und
Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter Rechtsanwalt [REDACTED], D [REDACTED] -
II. Instanz: straße [REDACTED], S [REDACTED] -

Der XI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch den
Vorsitzenden Richter Schimansky und die Richter
Dr. Halstenberg, Dr. Bungeroth, Nobbe und Dr. van Gelder

am 19. Juni 1990

beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil
des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Stuttgart vom 21. Juni 1989 - 3 U 207/88 -
wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des Revisions-
verfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Streitwert: 300.000 DM.

Gründe:

Die Rechtssache hat keine grundsätzliche Bedeutung. Das
Rechtsmittel hat im Ergebnis auch keine Aussicht auf Er-
folg.

Mit Recht rügt die Revision allerdings, daß das Beru-
fungsgericht von der Wirksamkeit des am 27. März 1987 ge-
schlossenen Darlehensvertrags zwischen der Klägerin und der
Zeugin G. [REDACTED] ausgegangen ist, ohne die Voraussetzungen des
§ 1 HaustWG zu prüfen. Im Ergebnis kommt es darauf jedoch
nicht an: Eine Unwirksamkeit des Darlehensvertrags ergriffe

- 3 -

- wegen des untrennbaren Zusammenhangs - auch die Zweckerklärung vom gleichen Tage und die Genehmigung der Verwendung der Darlehensvaluta zum Ausgleich der Institutskonten. Dann aber müßten die Beklagten wegen der Kreditschulden des Instituts die Zwangsvollstreckung aus der Grundschuld dulden; nach den - vom Berufungsgericht übernommenen - Feststellungen des Landgerichts war es nämlich bereits im Herbst 1986 zu einer - formlos wirksamen - Einigung zwischen der Klägerin und dem Beklagten zu 2) gekommen, daß die Grundschuld zur Sicherung der dem Institut zugeflossenen Darlehensmittel dienen sollte.

Schimansky

Dr. Halstenberg

Dr. Bungeroth

Nobbe

Dr. van Gelder

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)